

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsreglement
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Der Kirchenrat der Reformierten Kirche des Kantons Zug gestützt auf das Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug vom 1. Januar 2026 beschliesst:

§ 1 Entschädigung (§ 3 Entschädigungsreglement)

¹ Die Entschädigung für Kirchenratsmitglieder (ausser dem Präsidium) entspricht einem Pensum von 15 Prozent und orientiert sich an der Entschädigung eines Vollpensums mit CHF 156'000 (Stand 2025 = CHF 163'628.40).

² Das Kirchenratspräsidium umfasst 50 Prozent.

³ Die Entschädigung der Kirchenräte beinhaltet folgende Sitzungen und Einsätze:

- a) Alle Sitzungen und Zusammenkünfte gemäss Terminliste Kirchenrat (inkl. eintägige Retraite)
- b) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Aktenstudium, Vorbereitungen zum jeweiligen Ressort)
- c) Ressortbezogene Sitzungen sowie grössere Einsätze am Telefon usw.
- d) Repräsentationspflichten als Ratsmitglied (z.B. bei Pfarrinstallationen, Essen mit Behörden, Teilnahme an Anlässen im Wohnbezirk usw.)

⁴ Das Pensum von 50 Prozent des Kirchenratspräsidiums beinhaltet folgendes:

- a) Alle operativen und strategischen Aufgaben, die im Rahmen des Kirchenratspräsidiums anfallen
- b) Alle Sitzungen und Zusammenkünfte gemäss Terminliste Kirchenrat (inkl. eintägige Retraite)
- c) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Aktenstudium, Vorbereitung der Sitzungen, Sitzungsleitung)
- d) Teilnahme an Sitzungen auf nationaler Ebene, wie EKS-Synoden, KKP-Sitzungen, KiKO-Sitzungen
- e) Repräsentationspflichten im Rahmen des Kirchenratspräsidiums
- f) Ein zusätzliches Ressort (z.B. Finanzen oder RU)

⁵ Zusammengekommen entsprechen die zuvor genannten Entschädigungen einem Pensum von 170 %. Kommissionssitzungen, Sitzungen im Zusammenhang mit Projekten, Sitzungen in Verbindung mit Personalführung, Personalanstellungen und Personalabgängen werden dem zeitlichen Aufwand entsprechend aus den noch vorhandenen 40 Stellenprozenten abgegolten. Die diesbezüglichen Aufwände werden zweimal jährlich (Mai und November) der Personalabteilung eingereicht.

⁶ Die unter Absatz 5 aufgeführte Verteilung der restlichen 40 Stellenprozente wird als Übergangslösung auf zwei Jahre beschränkt. Danach werden die Stellenprozente je Ressort festgelegt.